

## Lizenzbestimmungen für die Software LoB.IT als Software as a Service (SaaS) in der Fassung vom 01.08.2015

### WICHTIG – BITTE SORGFÄLTIG LESEN:

Wenn Sie die Software verwenden, erklären Sie sich damit einverstanden, an die Regelungen dieser Lizenzbestimmungen gebunden zu sein. Falls Sie damit nicht einverstanden sind, sind die genutzten Dateien oder Programmteile zu löschen. Diese Löschung ist der kommSolutions GmbH (Hersteller) zu bestätigen.

### §1 Lizenzbedingungen und Lizenzpreisfälligkeit

(1) Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung der Software LoB.IT in ihrer jeweils neuesten Version als Software-as-a-Service-Dienst über das Medium Internet. Gegenstand des Vertrages sind:

- die zeitlich begrenzte Überlassung der Software LoB.IT zur Nutzung über das Internet und
- die Speicherung, Bearbeitung und Änderung von Daten auf Servern eines externen Rechenzentrums mit der Software LoB.IT durch den Lizenznehmer.

Dies beinhaltet auch sämtliche Updates und Versionsänderungen während der Vertragslaufzeit. Nicht mit enthalten sind Upgrades auf gänzlich neue Versionen der Software, soweit diese nicht ausdrücklich vom Hersteller als kostenlose Änderung zur Verfügung gestellt werden. Mit Abschluss des SaaS-Lizenzvertrages für die Software LoB.IT erwirbt der Lizenznehmer das Recht zur Nutzung des Programms für den Lizenzzeitraum (§ 7 Abs. 1). Die Software selbst bleibt geistiges Eigentum des Herstellers. Der Vertrag berechtigt nur zur Nutzung der Software entsprechend dem erworbenen Lizenzumfang. Die SaaS-Version ist eine abschließliche und nicht übertragbare Lizenz des Kunden als Arbeitgeber zur Nutzung des Programms.

(2) Der Lizenzpreis ist einen Monat nach Rechnungszugang fällig. Ist eine monatliche Zahlung vereinbart, ist der jeweils anteilige Zahlbetrag vom Jahreslizenzpreis vor Beginn des jeweiligen Kalendermonats fällig und auf ein Konto des Herstellers zu zahlen. Monatliche Teilbeträge werden nicht nochmals in Rechnung gestellt. Der Hersteller ist zur Sperrung des Zugangs berechtigt, wenn der Lizenznehmer mit Zahlungen in Verzug gerät und der Hersteller dies schriftlich, mit einer Nachfrist von 14 Tagen zur Nachholung der Zahlung, angedroht hat.

(3) Das Vermieten, Verleihen oder die Abänderung der Software ist nicht gestattet. Die Lizenz beschränkt sich auf die Bearbeitung der leistungsorientierten Bezahlung für Arbeitnehmer des jeweiligen Arbeitgebers (juristische oder natürliche Person oder wirtschaftlich eigenständige Teilbetriebe wie Eigenbetriebe oder Regiebetrieb). Dienstleister, die auch oder nur für andere Arbeitgeber die Abwicklung übernehmen, müssen für sich und jeden einzelnen Arbeitgeber eine gesonderte Lizenz oder eine Mandantenlizenz erwerben, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht.

### §2 Ausschluss der Nutzung

Die Software ist nicht zum Einsatz auf Systemen bestimmt, die in Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen, im medizinischen oder diagnostischen Bereich oder zur Produktions- oder Prozesssteuerung verwendet werden, sowie auf Systemen, die mit solchen Systemen vernetzt sind.

### §3 Ständige Updates

- (1) Der Hersteller wird Änderungen der tarifvertraglichen oder gesetzlichen Rahmenbedingungen durch ständige Updates des Programms, soweit technisch möglich, in die Software einbinden und auf dem Server installieren. Die Bereitstellung erfolgt möglichst unverzüglich, eine zeitliche Verzögerung ist aufgrund der notwendigen Programmierung unvermeidlich.
- (2) Ob eine Änderung der Rahmenbedingungen ein Update notwendig macht oder auch auf andere Weise durch das Programm abgebildet werden kann, entscheidet der Hersteller. Auftretende Fehler sind dem Hersteller zu melden. Ist es aufgrund der Programmstruktur nicht möglich, eine der vorgenannten Änderungen in die Software zu integrieren, hat der Hersteller das Recht, dem Lizenznehmer innerhalb von drei Kalendermonaten nach Wirksamwerden der Änderung ein Ersatzprodukt anzubieten. Wird kein Ersatzprodukt angeboten, kann der Lizenznehmer das Lizenzverhältnis außerordentlich zum Ende des Kalendermonats kündigen.
- (3) Der Lizenznehmer hat keinen Anspruch auf Updates zur Verbesserung der Programmstruktur. Diese werden vom Hersteller ohne rechtliche Verpflichtung kostenlos angeboten. Neue Module oder ein Upgrade der Lizenz sind kostenpflichtig.
- (4) Wird der Vertrag gekündigt (§ 7) besteht für den verbleibenden Lizenzzeitraum kein Anspruch auf eine Anpassung des Programms (§1 Abs. 1).

### §4 Dienstleistung und Softwareanpassung

- (1) Beauftragt der Lizenznehmer eine Programmänderung oder -anpassung, so ist der Hersteller berechtigt, diese Programmänderung oder -anpassung in das Standardprogramm zu übernehmen.
- (2) Nimmt der Hersteller im Auftrage des Lizenznehmers Programmänderungen, -anpassungen oder Softwareeinstellungen (z. B. Projekteinrichtungen) vor, so handelt es sich um Umsetzungsvorschläge. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor der Verwendung von Echtdaten zu prüfen, ob das Programm die Anforderungen des Auftrages (der Dienst- oder Betriebsvereinbarung) erfüllt. Alle Dienstleistungen des Herstellers werden mit äußerster Sorgfalt vorgenommen und nach den Vorgaben des Lizenznehmers durchgeführt, der Hersteller übernimmt jedoch keine Auslegung der zugrundeliegenden Dienstvereinbarung. Fehlerhafte Auszahlungen im Sinne der Dienst- oder Betriebsvereinbarung hat daher allein der Lizenznehmer zu vertreten.

### §5 Haftungsbeschränkung und Gewährleistung

- (1) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, vor der Nutzung des Programms mit personenbezogenen Echtdaten eine kostenlose Testversion zu installieren, um die Funktionsfähigkeit und Funktionalität unter den Bedingungen der eigenen IT-Umgebung zu prüfen und die Möglichkeit einer Anbindung an den SaaS-Server auf einer Testumgebung zu testen. Eine lokale Testversion und der Testzugang zum Server sind unter der Internetadresse <http://www.kommSolutions.de> oder auf Anfrage beim Hersteller erhältlich.
- (2) Die Software wird in der aktuellsten Version zur Verfügung gestellt. Sie berücksichtigt die derzeit bekannte Rechtslage, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Lizenznehmer bewusst Einstellungen vornimmt, die zu nicht rechtskonformen Ergebnissen führen. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die Einstellungen und Eingaben daraufhin zu überprüfen. Bei den errechneten Ergebnissen der Software handelt es sich um Verteilungsvorschläge nach den Vorgaben des TVöD und den vom Lizenznehmer vorgegebenen Einstellungen und Eingaben. Ob diese Programmberechnung den Auslegungen der Dienstvereinbarung entspricht,

kann nur der Lizenznehmer abschließend beurteilen. Es handelt sich um standardisierte, frei kombinierbare Abrechnungsverfahren, die dem Lizenznehmer offengelegt sind (Handbuch/Abrechnungserläuterung im Programm).

- (3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, sich bei Änderung der Rechtslage aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen oder einer geänderten Rechtsprechung an den Hersteller zu wenden und eine Anpassung vornehmen zu lassen. Diese Anpassung ist regelmäßig im Lizenzpreis enthalten. Sonderwünsche, die sich nicht auf eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen richten, sind kostenpflichtig.
- (4) Eine weitergehende Gewährleistungspflicht besteht nicht. Insbesondere besteht keine Gewährleistung dafür, dass die Software besonderen Anforderungen des Lizenznehmers genügt. Der Lizenznehmer trägt die alleinige Verantwortung für Auswahl und Nutzung sowie für die mit der Eingabe von Daten beabsichtigten Ergebnisse im Rahmen der durch das Programm vorgegebenen Berechnungsmethoden. Es besteht ferner keinerlei Gewährleistung für vom Lizenznehmer geänderte oder bearbeitete Fassungen der Software, soweit nicht nachgewiesen wird, dass vorhandene Mängel in keinerlei Zusammenhang mit den Änderungen oder Bearbeitungen stehen. Da die Software auf dem Server von zahlreichen verschiedenen Systemumgebungen angesprochen wird, die vom Hersteller der Software nicht vorhersehbar sind und die vom Hersteller nicht explizit getestet werden können, kann vom Hersteller keine Gewährleistung für die fehlerfreie Anbindung über das Internet abgegeben werden. Für Störungen, die außerhalb der Einflussphäre des Herstellers liegen, wird keinerlei Gewähr oder Haftung übernommen. Die Einflussphäre endet bei der Anbindung an das öffentliche Netz. Insbesondere Störungen der Internetanbindung oder Schnittstellen beim Lizenznehmer berechtigen weder zur außerordentlichen Kündigung noch zur Minderung.
- (5) Der Hersteller übernimmt keine Gewährleistung für Mängel oder Schäden, die auf eine Veränderung der Software durch Dritte oder eine nicht den in der Dokumentation/dem Handbuch genannten Funktionen entsprechende Nutzung oder die Nichtbeachtung der Dokumentation/des Handbuchs zurückzuführen sind. In diesen Fällen übernimmt der Hersteller insbesondere keine Haftung für Folgeschäden.
- (6) Im Falle einer Reklamation ist der Lizenznehmer verpflichtet, eine nachvollziehbare und nachprüfbare Beschreibung des Mangels zur Verfügung zu stellen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Erwerb der Lizenz, soweit in den Absätzen 1 bis 5 die Haftung beschränkt ist. Falls eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Beseitigung eines erheblichen Mangels führt, so ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen. Weitere Ansprüche von Seiten des Lizenznehmers sind ausgeschlossen.
- (7) Schadenersatzansprüche gegenüber dem Hersteller sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen des Herstellers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die den Käufer berechtigen, in den Fällen der §§ 280, 281, 283 BGB und des § 311 a Abs. 2 BGB Schadenersatz statt Leistung zu verlangen sowie für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Diese Haftungsbeschränkung gilt für alle Schadenersatzansprüche des Lizenznehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund. Sie erfasst jedoch nicht Schäden, für die eine gesetzlich zwingende Haftung besteht. Für sonstige mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn haftet der Hersteller nur in der vorstehend beschränkten Weise.

## §6 Lizenzpreisanpassung

Der Lizenzpreis ist, soweit nicht anders vereinbart, gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu zahlen. Sonstige sich nach Vertragsabschluss ergebende Faktoren, die zu einer Änderung der Berechnungsgrundlagen führen, wie beispielsweise höhere Lohn- und Materialkosten oder sonstige Umstände, berechtigen den Lizenznehmer zu einer angemessenen Lizenzpreisanpassung. Diese ist erstmals zum Ablauf der ersten 12 Monate des Vertrages möglich und wird einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Lizenzzeitraums bekannt gegeben.

## §7 Laufzeit der Lizenz, Beendigung

- (1) Das Lizenzverhältnis beginnt mit dem Tag der Freischaltung des Onlinezugangs zum SaaS-Server ab Freigabe und Verschaffung des Zugangs auf den Server des Rechenzentrums, spätestens ab dem ersten Zugriff des Lizenznehmers auf das Programm. Kündigt der Lizenznehmer nicht vor Ablauf des Lizenzzeitraums (Abs. 2), verlängert sich der Lizenzvertrag ohne weitere Vereinbarung um weitere 12 Monate.
- (2) Eine Kündigung ist jederzeit zum Ende eines 12-Monatszeitraums oder einer abweichend vereinbarten Mindestvertragslaufzeit von beiden Vertragsparteien möglich. Das Kündigungsrecht besteht für den Lizenznehmer ohne Kündigungsfrist. Der Hersteller hat die Kündigung drei Monate vor Ablauf des Lizenzzeitraumes auszusprechen. Eine Kündigung muss schriftlich übermittelt werden. Die Übersendung als Fax ist ausreichend, wenn das Original spätestens eine Woche nach Faxeingang beim Vertragspartner zugeht. Im Falle der Kündigung ist der Lizenznehmer verpflichtet, unverzüglich die vertragsgegenständliche Software von allen Arbeitsplätzen zu entfernen, sämtliche Original-CD-ROMs und sonstige begleitende Unterlagen dem Hersteller auszuhändigen und Programmkopien zu löschen oder auf andere Art zu vernichten. Der eigene Datenbestand kann zur Weiterverwendung vorher exportiert werden.
- (3) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses verpflichtet sich der Hersteller, etwaig noch vorhandene Daten des Lizenznehmers nach einer Karenzfrist von einem Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiderruflich zu löschen. Auf Wunsch des Lizenznehmers können die Daten auch zu ihm selbst oder einem anderen Anbieter übertragen werden. Die Kosten hierfür trägt der Lizenznehmer. Die Löschung der Daten wird auf Wunsch des Lizenznehmers vom Hersteller schriftlich bestätigt.

## §8 Support

Soweit eine Leistung des Herstellers nicht nach den Vorschriften dieser Lizenzbestimmungen kostenlos zu erbringen ist, sind Aufträge zur technischen oder beratenden Unterstützung des Lizenznehmers kostenpflichtig. Es gelten die zum Zeitpunkt der Beauftragung bestehenden Stundensätze. Die Unterstützung umfasst insbesondere alle Anfragen zur Konfiguration, Administration und Anwendung der Software. Die Unterstützung kann per Telefon, E-Mail, Fax bzw. über Fernzugriff erfolgen. Eine Vor-Ort-Unterstützung wird nur bei gesonderter Vereinbarung angeboten.

## §9 Datenschutz/SaaS-Leistungen

- (1) Der Hersteller verpflichtet sich, nur Drittanbieter für das Hosting der SaaS-Anwendungen zu verpflichten, die als Mindeststandard über nachfolgende Zertifizierung verfügen

- Mitarbeiter nach ISO 9001:2008 und
- Rechenzentrum nach ISO 27001:2005

und deren Rechenzentren in Deutschland liegen (§ 9 BDSG). Dies gilt für den Zeitpunkt der Beauftragung. Sollte der Drittanbieter zwischenzeitlich die Zertifizierung verlieren oder ein Rechenzentrum außerhalb der EU verwenden, wird der Hersteller unverzüglich einen entsprechenden Ersatz beschaffen. Ein Verstoß des Herstellers gegen Satz 2 berechtigt zur fristlosen Kündigung. Die Wahrnehmung der erforderlichen Kontrollrechte des Lizenznehmers, auch gegenüber dem Drittanbieter, ist über den Hersteller grundsätzlich möglich. Berechtigte Anforderungen sind im Einzelfall schriftlich zu stellen und mit einer Vollmacht zu versehen. Auf Anfrage des Lizenznehmers können die datenschutzrelevanten Vertragsbedingungen mit dem Drittanbieter zur Verfügung gestellt werden. Die Kontrollrechte des Lizenznehmers bezüglich der Einhaltung der technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen beim Drittanbieter werden durch die laufende Zertifizierung sichergestellt. Das Recht zur anlassbezogenen Einzelprüfung auf Kosten des Lizenznehmers bleibt unberührt.

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Auftrag und nach den Weisungen des Lizenznehmers. Der Hersteller wird zu keinem Zeitpunkt die Daten des Lizenznehmers auslesen, bearbeiten, verändern oder löschen, soweit dies nicht vom Lizenznehmer schriftlich beauftragt wurde oder nach den Bestimmungen dieser AGB erfolgt. Dies obliegt allein dem Lizenznehmer. Der Lizenznehmer bleibt für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten verantwortlich. Wird im Auftrag des Lizenznehmers vom Hersteller in irgendeiner Form auf die Daten zugegriffen, obliegt es dem Lizenznehmer, die Richtigkeit der Daten zu überprüfen. Hosting des Programms, Wartung und Betrieb des Servers, Datensicherung, Eingriffe in die Programmstruktur von LoB.IT oder die Konnektivität des Servers zum Internet sind Bestandteil des Lizenzvertrages und fallen nicht unter die Auftragsverarbeitung im Sinne des Satz 1. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Hersteller in diesem Sinne von Behauptungen zur unerlaubten Auftragsdatenverarbeitung freizustellen.
- (3) Der Hersteller nimmt keinen Einfluss darauf, welche Daten der Lizenznehmer mit dem Programm verarbeitet. Art und Umfang der Verarbeitung ergeben sich aus den Anforderungen des Lizenznehmers. Lediglich die Art der Verarbeitung erfolgt nach den Vorgaben des Programmes. Der Lizenznehmer ist dafür verantwortlich, nur Daten zu verwenden, für die auch eine Berechtigung seinerseits besteht. Dies gilt entsprechend für die Verwendung der aus der Verarbeitung resultierenden Daten.
- (4) Der Hersteller stellt sicher, dass nur autorisiertes Personal Zugriff auf den SaaS-Server erhält. Der Lizenznehmer erhält auf Anfrage die/den Namen der betroffenen Mitarbeiter. Nur dem/n autorisierten Mitarbeiter/n ist der Zugang möglich. Dies wird durch gesicherte Verbindungen zum Server sowie einer notwendigen Autorisierung des/r Mitarbeiter/s am Server sichergestellt. Die gespeicherten Daten werden zusätzlich durch eine Verschlüsselung unkenntlich gemacht, soweit diese eine Identifizierung der betroffenen Datensätze ermöglichen.
- (5) Sollte der Hersteller einen konkreten Verdacht haben, dass der Drittanbieter nicht die nach §§ 11, 9 BDSG erforderliche Sorgfalt oder Sicherungsmaßnahmen einhält oder trotz Einhaltung unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Lizenznehmers befürchtet werden müssen, wird der Lizenznehmer unverzüglich darüber informiert. Die Meldepflicht nach § 42a BDSG bleibt unberührt.
- (6) Rechtmäßige Anforderungen des Lizenznehmers nach den Vorschriften des BDSG sind für den Hersteller nur dann zu befolgen, wenn diese im Zusammenhang mit der Bedienung und Nutzung von LoB.IT stehen. Die anfallenden Kosten sind vom Lizenznehmer zu tragen. Weitere Anforderungen sind nur mit Zustimmung des Herstellers durchzuführen.

## §10 Änderung der Lizenzbestimmungen

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, diese Lizenzbestimmungen, einschließlich der hier in Bezug genommenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, von Zeit zu Zeit zu überarbeiten. Änderungen werden dem Lizenznehmer in geeigneter Form angezeigt. Der Lizenznehmer ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Wirkung zum Änderungszeitpunkt zu kündigen. Kündigt er nicht, wird die Änderung mit Beginn des folgenden Lizenzmonats wirksam.

## §11 Gerichtsstand, Teilgültigkeit und Abtretung

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Der allgemeine Gerichtsstand ist Kiel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nebenabreden werden ausschließlich in Schriftform und von beiden Seiten unterzeichnet als Änderungen anerkannt. Gleiches gilt für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.
- (3) Jede Abtretung von Rechten aus diesen Lizenzvereinbarungen durch den Lizenznehmer ist ausgeschlossen.